

---

## Information der Waffenbehörde

Andere gleichwertige Aufbewahrung von Waffen und Munition / **Waffenraum**  
gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ff. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ff. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) kann die zuständige Behörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

Dies setzt voraus, dass der Waffenraum ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweist.

Es steht Ihnen frei, einen Raum eigenständig als Waffenraum zu bauen / umzubauen. Voraussetzung für die Nutzung des Raumes, im Rahmen der gleichwertigen Aufbewahrung als Waffenraum i. S. d. § 13 AWaffV, ist jedoch die Genehmigung durch die zuständige Waffenbehörde.

Um Ihnen zusätzliche Kosten durch nachträglich erforderliche Anpassungen zu ersparen, empfehlen wir Ihnen die vorherige schriftliche Kontaktaufnahme mit der Waffenbehörde

per E-Mail an: [ZA11Waffen.Aachen@Polizei.NRW.de](mailto:ZA11Waffen.Aachen@Polizei.NRW.de)

oder postalisch an: Polizeipräsidium Aachen

ZA 11 - Waffenbehörde

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme übermitteln Sie uns bitte per Antrag bereits Angaben zu Ihrem geplanten bzw. begonnenen Projekt.

---

Für die Tätigkeiten der Waffenbehörde werden nur die vorgesehenen Gebühren gemäß der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhoben.

Für eine Beratung oder einem Vor-Ort-Termin fallen keine Gebühren an.

Nachfolgend sind die Grundvoraussetzungen in Anlehnung an die Vorgaben des LKA Bayern

[https://www.polizei.bayern.de/mam/praevention/210922\\_bika\\_gestaltung\\_waffenraum.pdf](https://www.polizei.bayern.de/mam/praevention/210922_bika_gestaltung_waffenraum.pdf)

und des LKA Baden-Württemberg

[https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2016/10/BROSCHUERE-Sichere\\_Aufbewahrung\\_von\\_Waffen\\_und\\_Munition.pdf](https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2016/10/BROSCHUERE-Sichere_Aufbewahrung_von_Waffen_und_Munition.pdf)

für die von Ihnen benötigte Genehmigung aufgeführt:

#### 1. Fenster

- **OHNE**

#### 2. Tür

- Geprüfte und zertifizierte Tür mindestens nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I
- Empfohlen wird ein Zahlenkombinationsschloss, um das Problem der Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden. Falls ein Türschloss mit Schlüssel eingebaut werden sollte, muss der Schlüssel zwingend auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist (siehe hierzu Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen <https://aachen.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-und-formulare>).

#### 3. Wände/Decken/Böden

- Zertifizierte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Hersteller finden Sie z.B. im Internet)
- Stahlbeton nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke  $\geq 140$  mm, Festigkeitsklasse mindestens C 16/20

- 
- Mauerwerk nach DIN EN 1996/NA, Nenndicke  $\geq 240$  mm, Druckfestigkeitsklasse der Steine (DFK) mindestens 12, Mörtelgruppe und Außenputz mindestens NM II / DM

#### 4. Belüftungseinrichtungen

- Bei Kanälen von Raumbelüftungsanlagen sollte der Durchmesser max. 12 cm betragen.

5. Im Rahmen der Einzelfallprüfung können weitere Auflagen, wie z. B. eine auf ein Sicherheitsunternehmen aufgeschaltete Alarmanlage gem. DIN VDE 0833 Grad 3 bis 4 bzw. mindestens der VdS Kl. B oder C, getätigt werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, Ihren Waffenraum mit Baustoffen zu fertigen, die höheren Widerstandsgraden entsprechen.

Zur Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten bzw. bei Abnahme des Waffenraums kann die Durchführung von Ortsterminen durch die Waffenbehörde vorgegeben werden.

#### Genehmigungsprozess

1. Die Nutzung des Waffenraumes ist vorab bei meiner Behörde schriftlich zu beantragen.
2. Für die Genehmigung ist
  - a.) der Nachweis eines anerkannten Baugutachters zu erbringen, dass die Eigenschaften der verwendeten Baustoffe bzw. der vorliegenden Bausubstanz den Standards des Widerstandsgrades I gemäß § 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV (s. Grundvoraussetzungen) entsprechen. Eine fachliche bzw.

---

akkreditierte Bewertung nach §§ 13 Abs. 10 AWaffV, 36.2.13 WaffVwV zu § 36 WaffG kann verlangt werden.

b.) der Nachweis, dass die Tür vorgenannte Grundvoraussetzungen erfüllt und durch zertifiziertes Fachpersonal eingebaut wurde.

3. Nach Prüfung der erforderlichen und bei vorheriger Kontaktaufnahme im Vorfeld kommunizierten Voraussetzungen i. R. eines Ortstermins wird der Waffenraum schriftlich zur Nutzung freigegeben.